

Antrag Nr. 05-O-16-0036

SPD und FDP Fraktion

Betreff:

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf dem Schützenhausweg

Antragstext:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FDP:

Der Ortsbeirat möge beschliessen:

Der Ortsbeirat bittet nochmals den Magistrat, auf dem Schützenhausweg die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge durch Verkehrszeichen auf höchstens 30 km/h zu beschränken.

Begründung:

Bereits mit Antrag vom 25.01.2005 (Beschluss-Nr. 0010) und mit Antrag vom 01.03.2005 (Beschluss-Nr. 0024) hatte der Ortsbeirat den Magistrat gebeten, verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Schützenhausweg durchzuführen. Wiederholt konnte von Mitgliedern des Ortsbeirats beobachtet werden, wie Fußgänger, insbesondere Kinder und ältere Menschen, die die Fasanerie aufsuchen wollten, durch zu schnell fahrende Fahrzeuge gefährdet wurden. Deshalb stößt das Antwortschreiben des Magistrats vom 25.04.2005 bei den Mitgliedern des Ortsbeirats auf Unverständnis.

Zutreffend ist, dass es sich bei dem Schützenhausweg um eine nicht gewidmete und daher im straßenrechtlichen Sinne nicht öffentliche Straße, sondern um einen Privatweg handelt. Gleichwohl unterliegt er der StVO, weil auf ihm tatsächlicher Verkehr stattfindet. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) heißt es hierzu:

“Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr.

Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden.”

Der Ortsbeirat teilt auch die Auffassung, dass Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden sollen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, wengleich dieser Grundsatz an vielen Stellen im Stadtgebiet von Wiesbaden durchbrochen zu sein scheint. In der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 heißt es hierzu unter Nr. 14:

“Verkehrszeichen sollen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden; die Zuziehung ortsfremder Sachverständiger kann sich empfehlen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob sich anstelle der Verkehrszeichen oder zusätzlich eine bauliche Umgestaltung oder das Anbringen von Leiteinrichtungen empfiehlt; dies ist bei der Straßenbaubehörde anzuregen.”

Die Örtlichkeit ist nach Auffassung des Ortsbeirat im Schreiben vom 25.04.2005 zutreffend beschrieben worden. Allein der Schlussfolgerung, aufgrund des schmalen Fahrraums (5 Meter!), der bei parkenden Fahrzeugen den Begegnungsverkehr schwierig gestaltet, seien die Kraftfahrer ohnehin gezwungen, langsam zu fahren, muss der Ortsbeirat widersprechen. Immer wieder sind Fahrzeuge anzutreffen, die zulässigerweise schneller als 30km/h fahren, zumal es dort nur selten zu einem Begegnungsverkehr kommt. Allein der Hinweis auf § 1 Abs. 2 StVO reicht nicht

Antrag Nr. 05-O-16-0036

SPD und FDP Fraktion

aus, um die Gefahrenlage zu entschärfen. Deshalb liegen besondere Umstände im Sinne von § 39 Abs. 1 StVO vor, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen.

Abschließend weist der Ortsbeirat darauf hin, dass der Magistrat gut beraten wäre, im Interesse seiner Mitarbeiter den Vorschlag des Ortsbeirats umzusetzen. Sollte eine Person durch ein zu schnell fahrendes Fahrzeug zu Schaden kommen, so wird es auch Aufgabe des Staatsanwaltes sein zu prüfen, warum die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Empfehlung des Ortsbeirats nicht gefolgt ist.

Begründung:

Wiesbaden, 01.07.2005